

delegirte, so bald möglich, an eine Haupt- und Schluß-Relation über ihre ganze Verrichtung machen.

§. 9. Dese solle forderist eine kurze Recapitulation des beschehenen Auftrags enthalten.

§. 10. So dann aber muß punctatim erzählt werden: Wie jedes Membrum dieses beschehenen Auftrags befolget worden seye, und was sich dabey zugetragen habe?

§. 11. Wann es von dem Kayser befohlen worden ist, oder sonst nöthig befunden wird, muß auch jedem Punct ein rächliches Gutachten angehänget werden, wie darinn noch weiter verfahren oder gesprochen werden könnte?

§. 12. Schließlichen wird eine Rechnung über die Commissions-Unkosten beygelegt und selbige mit denen benöthigten Urkunden bestärcket.

§. 13. In Ansehung derer Diäten kommt man dem nach, was etwa der Reichs-Hof-Rath selbst ausgeworffen hat.

§. 14. Ist aber kein solcher Ansaß geschehen, (wie es sich dann gar selten zuträget,) so richtet man sich nach dem, was in solchem Crays, oder an solchem Hof, herkommens ist.

§. 15. Es gehen dabey gar oft sehr grosse Mißbräuche für.

§. 16. Und mancher Subdelegirten wird in denen Reichs-Hof-Raths-Conclusis deswegen auf eine Weise gedacht, die ein ehrlicher Mann billig zu vermeiden trachtet.

§. 17. Die Schluß-Relation pflegt von dem
 K F 2
 gewe